

NEWSLETTER – 2021 / KW 36

- **Verjährungshemmung durch Anmeldung eines Anspruchs zum Klageregister der Musterfeststellungsklage**

BGH, Urteil vom 29.07.2021, AZ: VI ZR 1118/20

In diesem BGH-Urteil ging es um allgemeine Verjährungsfragen beim Erwerb eines dieselmanipulierten gebrauchten VW Tiguan sowie auch um Verjährungsfragen im Sinne einer Hemmung bei Anmeldung von Ansprüchen zum Klageregister im Wege der Musterfeststellungsklage gegen den Hersteller VW. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Verschweigen der Reimporteigenschaft eines Fahrzeugs durch privaten Verkäufer**

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 26.01.2021, AZ: 8 U 85/17

Mit einem interessanten Sachverhalt befasste sich das OLG Zweibrücken im Rahmen eines Berufungsverfahrens gegen das Urteil des LG Frankenthal (Urteil vom 12.09.2017, AZ: 7 O 171/17). ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Zur Üblichkeit des Sachverständigenhonorars**

AG Hanau, Urteil vom 18.08.2021, AZ: 38 C 95/20 (18)

Vor dem AG Hanau klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die beklagte Haftpflichtversicherung des Schädigers auf Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 46,88 €. Die Einstandspflicht der Beklagten ist dabei unstrittig. Sie zahlte bereits vorinstanzlich einen Großteil der Sachverständigenkosten (circa 2.000,00 €) verweigert aber nunmehr die restliche Zahlung, weil sie diese Kosten als übersetzt ansieht. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Bestätigung von 30,00 € Kostenpauschale, Werkstatt- und Prognoserisiko liegt beim Schädiger, Zahlungsanspruch auch bei noch nicht ausgeglichener Reparaturrechnung**

AG Schweinfurt, Urteil vom 20.01.2021, AZ: 1 C 905/20

Der Kläger erlitt am 27.04.2020 im Raum Schweinfurt einen Verkehrsunfall, welcher von dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Kfz verursacht wurde. Deren Eintrittspflichtigkeit war unstrittig. Der Kläger beauftragte einen Gutachter und ließ sein Fahrzeug auf Basis dieses Gutachtens reparieren. Er forderte sodann die Reparaturkosten wie auch die übliche Kostenpauschale in Höhe von 30,00 € ein. Die Beklagte kürzte allerdings die Kostenpauschale um 5,00 € und machte auch Abzüge bei den Reparaturkosten. Das AG Schweinfurt sprach die Differenzen zu. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Verjährungshemmung durch Anmeldung eines Anspruchs zum Klageregister der Musterfeststellungsklage**

BGH, Urteil vom 29.07.2021, AZ: VI ZR 1118/20

Hintergrund

In diesem BGH-Urteil ging es um allgemeine Verjährungsfragen beim Erwerb eines dieselmanipulierten gebrauchten VW Tiguan sowie auch um Verjährungsfragen im Sinne einer Hemmung bei Anmeldung von Ansprüchen zum Klageregister im Wege der Musterfeststellungsklage gegen den Hersteller VW.

Der Kläger erwarb hier im September 2013 einen gebrauchten VW Tiguan mit dem Dieselmotor EA189.

Wie bekannt, erklärte der Hersteller VW im September 2015 in einer sogenannten Ad-hoc-Mitteilung, dass bei weltweit rund 11 Millionen Fahrzeugen mit entsprechenden Motoren vom Typ EA 189 auffällige Abweichungen zwischen den auf dem Prüfstand gemessenen Emissionswerten und denen im realen Fahrzeugbetrieb festgestellt worden seien. Wie ebenfalls bekannt, trat sowohl die Beklagte in der Folge mehrfach und wiederholt an die Öffentlichkeit und auch die Medien berichteten umfangreich über diesen Sachverhalt.

Der Kläger dieses Verfahrens meldete zwar seine Ansprüche zum Klageregister der Musterfeststellungsklage an, meldete diese allerdings auch wieder ab.

Mit der im Jahr 2019 nach Abmeldung vom Klageregister der Musterfeststellungsklage eingereichten Klage verlangt der Kläger die Erstattung des für das Fahrzeug gezahlten Kaufpreises nebst Zinsen Zug-um-Zug gegen Zahlung von Wertersatz maximal in Höhe des erzielten Erlöses für das zwischenzeitliche weiterveräußerte Fahrzeug.

Das LG Dessau-Roßlau (Entscheidung vom 27.03.2020, AZ: 4 O 367/19) wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers vor dem OLG Naumburg (Entscheidung vom 25.06.2020, AZ: 8 U 34/20) wurde mit der Begründung, dass seine Ansprüche verjährt seien, zurückgewiesen. Der Kläger verfolgte mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision sein Schadensersatzbegehren weiter.

Aussage

Der BGH hob die Entscheidung des OLG Naumburg auf und gab die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das OLG Naumburg zurück.

Laut dem BGH lässt sich dem Kläger auf der Grundlage der bislang getroffenen Feststellungen, keine - den Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist im Jahr 2015 auslösende - und grob fahrlässige Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 BGB vorwerfen.

Laut dem BGH hat das OLG Naumburg es versäumt festzustellen, ob der Kläger in diesem Fall allgemein vom sogenannten Dieselskandal Kenntnis erlangt hatte.

Laut dem BGH mag eine solche Feststellung angesichts der umfangreichen Berichterstattung zwar nahe liegen, wobei es nach dem BGH aber allein Sache des Tatrichters ist, eine solche Feststellung zu treffen.

Interessant ist an dieser Entscheidung, dass der BGH von einer Hemmung der Verjährung ausgeht.

Der BGH führt aus, dass der vom beklagten Hersteller erhobenen Einrede der Verjährung eine Hemmung der Verjährung durch die Anmeldung des entsprechenden klägerischen Anspruchs zum Klageregister der Musterfeststellungsklage entgegensteht.

Noch interessanter sind die weiteren Ausführungen des BGH, dass die Hemmungswirkung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 a BGB im Falle eines wirksam angemeldeten Anspruchs zum Klageregister der Musterfeststellungsklage grundsätzlich bereits mit Erhebung der Musterfeststellungsklage und nicht erst mit wirksamer Anmeldung des Anspruchs zu deren Register eintritt, auch wenn die Anspruchsanmeldung selbst erst im Jahr 2019, wie hier, und damit nach Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist erfolgt sein sollte.

Der BGH führt weiter aus, dass es dem Kläger auch nicht allein deshalb nach Treu und Glauben verwehrt sei, sich auf diesen Hemmungstatbestand zu berufen, weil er seinen Anspruch ausschließlich zum Zweck der Verjährungshemmung zum Klageregister angemeldet hatte.

Praxis

Interessant ist dieses Urteil zum einem im Hinblick auf mangelhafte oder fehlende tatrichterliche Feststellungen zur Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis vom sogenannten Dieselskandal inkl. des eigenen, betroffenen Fahrzeugs.

Zum anderen für die Fälle einer Anspruchsanmeldung zum Klageregister der Musterfeststellungsklage und einer späteren Abmeldung, beides auch erst im Jahr 2019.

- **Verschweigen der Reimporteigenschaft eines Fahrzeugs durch privaten Verkäufer**
OLG Zweibrücken, Beschluss vom 26.01.2021, AZ: 8 U 85/17

Hintergrund

Mit einem interessanten Sachverhalt befasste sich das OLG Zweibrücken im Rahmen eines Berufungsverfahrens gegen das Urteil des LG Frankenthal (Urteil vom 12.09.2017, AZ: 7 O 171/17).

Im Fall des OLG Zweibrücken kaufte die Klägerin im Juni 2016 von einem privaten Verkäufer ein Gebrauchtfahrzeug, nämlich ein Porsche 996 Cabrio, Erstzulassung 1999, bei dem es sich um ein Reimportfahrzeug handelte.

Bei den Verkaufsgesprächen hatte die Klägerin weder explizit darauf hingewiesen, dass sie kein Reimportfahrzeug erwerben wolle und hatte auch nicht nach einer Reimportfahrzeugeigenschaft beim Verkäufer (nach)gefragt.

Im schriftlichen Kaufvertrag schlossen die Parteien die Haftung des Verkäufers für Sachmängel aus.

Nachdem sich kurz nach dem Fahrzeugkauf herausstellte, dass es sich bei dem gebrauchten Porsche Cabriolet um ein Reimportfahrzeug handelte, fühlte sich die Käuferin vom Verkäufer getäuscht und erklärte die Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung mit der Begründung, dass das Fahrzeug aufgrund seiner Reimporteigenschaft weniger wert sei.

Der Verkäufer lehnte eine Kaufpreisrückerstattung ab, woraufhin die Klägerin beim LG Frankenthal Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs erhob.

Aussage

Das LG Frankenthal wies die Klage mit der Begründung ab, dass eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung aufgrund des fehlenden Hinweises auf die Reimporteigenschaft des Fahrzeuges ausscheide, da die Klägerin beim Verkaufsgespräch nicht explizit darauf hingewiesen habe, dass sie kein Reimportfahrzeug erwerben wolle.

Das pfälzische OLG Zweibrücken bestätigte in seinem Beschluss das Urteil des LG Frankenthal und führte zur Begründung weiter aus, dass man aufgrund des geänderten Marktverhaltens beim Autokauf heute nicht mehr generell davon ausgehen könne, dass sich die Reimporteigenschaft eines Fahrzeuges stets mindernd auf den Verkehrswert des Fahrzeuges auswirkt, wobei dies insbesondere bei älteren Gebrauchtfahrzeugen nicht angenommen werden könne.

Nach dem OLG Zweibrücken rechtfertigte daher der fehlende Hinweis des Verkäufers keine Anfechtung des Kaufvertrags.

Praxis

Zu beachten ist, dass dieses Urteil im Vertragsverhältnis mit einem privaten Verkäufer ergangen ist. Eine Pkw-Kaufvertragsanfechtung dürfte nach diesem Beschluss nur noch dann zulässig sein, wenn der Verkäufer die Reimporteigenschaft des Fahrzeugs nicht offenlegt, obwohl sich der Käufer ausdrücklich danach erkundigt hat. Möglicherweise auch dann, wenn in einem Kaufvertragsformular bei der Reimporteigenschaftsfrage trotz Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis diese ausdrücklich verneint wird.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Grundsätze dieses Beschlusses und des vorangegangenen Urteils des LG Frankenthal nicht ohne Weiteres auf den Kauf bei einem gewerblichen Fahrzeughändler übertragbar sind. Hier wird in jedem Einzelfall neben dem Vertragsgespräch auch der Inhalt des Vertragsformulars – gegebenenfalls auszulegen und sorgfältig zu überprüfen sein.

Allenfalls das Fahrzeugalter im Verhältnis zu einer etwaigen nicht mehr bestehenden Wertminderung könnte hier in diesem Bereich ein Argument für den klageabwehrenden gewerblichen Verkäufer sein.

- **Zur Üblichkeit des Sachverständigenhonorars**
AG Hanau, Urteil vom 18.08.2021, AZ: 38 C 95/20 (18)

Hintergrund

Vor dem AG Hanau klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die beklagte Haftpflichtversicherung des Schädigers auf Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 46,88 €. Die Einstandspflicht der Beklagten ist dabei unstrittig. Sie zahlte bereits vorinstanzlich einen Großteil der Sachverständigenkosten (circa 2.000,00 €) verweigert aber nunmehr die restliche Zahlung, weil sie diese Kosten als übersetzt ansieht.

Aussage

Das AG Hanau spricht der Klägerin den begründeten Anspruch zu. Auch die Abtretung steht der Begründetheit des Anspruchs nicht entgegen.

„Die Abtretung des Anspruchs durch die geschädigte Partei war wirksam, insbesondere ist die geschlossene Abtretungsvereinbarung hinreichend bestimmt.“

Auch berechnetes Sachverständigenhonorar ist der Höhe nach erforderlich. Die Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars bemisst das AG Hanau vorliegend nach eigenem Ermessen gemäß § 287 ZPO. Der gerichtlich bestellte Sachverständige führt überzeugend aus, dass kein ortsübliches Honorar existiere. Vielmehr existierten Bandbreiten für die Berechnung von Sachverständigenhonoraren.

„Diese Bandbreite ermittelt der Sachverständige vorliegend unter Zuhilfenahme der Honorarumfragen des BVSK, der Schaden-Schnell-Hilfe GmbH, des TÜV, der DEKRA Automobil GmbH und des VKS. Er kommt zu dem Ergebnis kommt zu dem Ergebnis, das die Klägerin mit ihren Kosten ca. 8,23 € über dem Mittelwert und um 15,60 € über dem Median der Verteilung liege und damit exakt den Mittelwert der Verteilung bilde. Da sich die Kosten der Klägerin in der Mitte der von dem Sachverständigen angegebenen Bandbreite befinden, sind sie erforderlich.“

Nach Aussage des gerichtlich bestellten Sachverständigen sind die Anzahl der abgerechneten Lichtbilder ebenfalls erforderlich, eher noch zu gering gehalten – sowie erstellte und berechnete Schreibseiten (18 Seiten) mit einem Betrag in Höhe von 18,00 €. Diese Kosten sind üblich und erforderlich.

Praxis

Der gerichtlich bestellte Sachverständige erklärt richtig, dass es keinen einheitlichen festen Wert für die Berechnung des richtigen Sachverständigenhonorars geben kann. Diese Werte schwanken regional und können allenfalls aus einer der aufgezählten Tabellen wiedergegeben werden, keinesfalls aber von den voreingenommenen Versicherer.

- **Bestätigung von 30,00 € Kostenpauschale, Werkstatt- und Prognoserisiko liegt beim Schädiger, Zahlungsanspruch auch bei noch nicht ausgeglichener Reparaturrechnung**

AG Schweinfurt, Urteil vom 20.01.2021, AZ: 1 C 905/20

Hintergrund

Der Kläger erlitt am 27.04.2020 im Raum Schweinfurt einen Verkehrsunfall, welcher von dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Kfz verursacht wurde. Deren Eintrittspflichtigkeit war unstrittig. Der Kläger beauftragte einen Gutachter und ließ sein Fahrzeug auf Basis dieses Gutachtens reparieren. Er forderte sodann die Reparaturkosten wie auch die übliche Kostenpauschale in Höhe von 30,00 € ein. Die Beklagte kürzte allerdings die Kostenpauschale um 5,00 € und machte auch Abzüge bei den Reparaturkosten.

Das AG Schweinfurt sprach die Differenzen zu.

Aussage

Anders als die Beklagte, sah das AG Schweinfurt die Unkostenpauschale in Höhe von 30,00 € nicht als übersetzt an. Hierzu das AG Schweinfurt:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Amtsgerichts Schweinfurt, durch das Landgericht Schweinfurt bislang gebilligt, wird eine Unkostenpauschale im hiesigen Bezirk in Höhe von 30 € anerkannt, 25 € wurden bereits vorgerichtlich reguliert, sodass ein Restanspruch in Höhe von 5 € verbleibt.“

Bezüglich der sonstigen Positionen der Reparaturrechnung verwies das AG Schweinfurt auf die Rechtsprechung des sogenannten Werkstatt- und Prognoserisikos. Aufgrund der subjektbezogenen Schadensbetrachtung darf ein Geschädigter grundsätzlich auch solche Kosten einfordern, die gegebenenfalls objektiv betrachtet nicht erforderlich waren, sofern dies im Rahmen seiner subjektiven Erkenntnismöglichkeiten nicht erkennbar wäre und ihn bei der Auswahl der Reparaturwerkstatt kein Auswahlverschulden treffe.

Nach allgemeiner Ansicht trage grundsätzlich der Schädiger das Prognose- und Reparaturfahrrisiko. Es sei auch nichts dafür ersichtlich, dass dem Kläger ein Auswahlverschulden hinsichtlich der Reparaturwerkstatt treffe oder das sich gegebenenfalls eine Unzweckmäßigkeit der gekürzten Positionen aufdrängen hätte müssen.

Obwohl der Kläger die Reparaturrechnung noch nicht beglichen hatte, konnte er nach Ansicht des AG Schweinfurt auf Zahlung klagen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH komme bereits der konkreten Reparaturrechnung Indizwirkung für die Erforderlichkeit des geltend gemachten Schadensersatzes zu. Auf die Zahlung durch den Kläger komme es nicht an. Gemäß § 250 Satz 2 BGB habe sich sein Freistellungsanspruch aufgrund der endgültigen Erfüllungsverweigerung auf Beklagtenseite auch in einen Zahlungsanspruch umgewandelt.

Von einer Verurteilung Zug-um-Zug nahm das AG Schweinfurt Abstand und führte aus:

„Eine Verurteilung Zug-um-Zug gegen Abtretung der Ansprüche des Klägers gegen die Reparaturwerkstatt analog § 255 BGB kam vorliegend nicht in Betracht. Teilweise wird vertreten, dass eine solche Zug-um-Zug-Verurteilung im Wege der Vorteilsausgleichung von Amts wegen zu berücksichtigen sei. Dem wird jedenfalls für den Fall – wie vorliegend – nicht gefolgt, dass eine Abtretung beklagtenseits nicht gefordert wurde und im Übrigen nichts dazu vorgetragen wurde, welche Ansprüche dem Geschädigten gegen seine Werkstatt überhaupt zustehen sollen.“

Praxis

Das Urteil des AG Schweinfurt enthält einige interessante Aussagen für die Praxis.

Auch das AG Schweinfurt betont, dass das Werkstatt- und Prognoserisiko auf Schädigerseite zu tragen ist.

Weiterhin indiziert der konkrete Rechnungsbetrag unabhängig davon, ob dieser bereits bezahlt wurde oder nicht, die Erforderlichkeit des geltend gemachten Schadensersatzes.

Interessant ist auch die Aussage, dies wird von einigen Gerichten mittlerweile regelmäßig so gehandhabt, dass es nicht zwingend zu einer Zug-um-Zug-Verurteilung kommen müsse. Das heißt, dass der Schädiger vor der Zahlung des ausstehenden Schadens nicht verlangen kann, dass der Geschädigte angebliche Schadensersatzansprüche gegenüber der Werkstatt an den Schädiger abtritt. Begehrt der Schädiger eine solche Zug-um-Zug-Verurteilung, so müsse er hierzu schon einen entsprechenden Antrag stellen bzw. erläutern, welcher Anspruch denn überhaupt gegenüber der Werkstatt bestehen könnte.